

Dr. Bernd Christmann
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Erziehungswissenschaft
Georgskommende 33
48143 Münster

Münster, den 6.2.2023

Univ.-Prof. Dr. Anja Schiemann
Gastprofessur
Fachgebiet Strafrecht,
Strafprozessrecht und
Kriminalpolitik
Department Kriminal- und
Rechtswissenschaften
Telefon +49 2501 806 - 803

**Welches Wissen und welche Kompetenzen benötigen – aus polizeilicher
und strafrechtlicher Sicht – die Mitarbeitenden im Jugendamt,
insbesondere im ASD, für einen professionellen Umgang mit
sexualisierter Gewalt?**

Erkennen – Unterstützen – Handeln

Entscheidend für den professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt ist zunächst, Opfer sexualisierter Gewalt überhaupt zu erkennen. Dazu benötigen die Mitarbeitenden in den Jugendämtern eine genaue Vorstellung davon, was sexualisierte Gewalt ist und wie man Opfer identifizieren kann. Nach der Identifizierung müssen sich unterstützende Maßnahmen anschließen. Hier sind den Mitarbeitenden entsprechende Konzeptionspapiere an die Hand zu geben, damit sie angemessen und

sachgerecht – je nach Erscheinungsform und Schweregrad der Opferwerdung – unterstützen. Schließlich ist – parallel oder im Anschluss – ggf. weiteres Handeln erforderlich, in dem bspw. die Polizei oder Staatsanwaltschaft hinzugezogen wird oder sich familiengerichtliches Einschreiten anschließt.

Erkennen

Der Begriff der sexualisierten Gewalt ist gesetzlich nicht definiert. Im Strafgesetzbuch werden die einschlägigen Normen der §§ 176 ff. StGB nicht als sexualisierte Gewalt, sondern als sexueller Missbrauch von Kindern bezeichnet. Zwar war im Zuge der Gesetzesreform zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder geplant, den Begriff des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch sexualisierte Gewalt gegen Kinder zu ersetzen, um das Unrecht dieser Straftaten klarer zu umschreiben und einer Bagatellisierung entgegenzuwirken (BT-Drs. 19/23707, S. 22). Schließlich hat man sich aber unter Berücksichtigung der Expertenanhörung dafür entschieden, am Begriff des sexuellen Missbrauchs festzuhalten. Ohnehin war mit der Änderung der Begrifflichkeit keine Inhaltsänderung verbunden. Für die Tatbestandsverwirklichung kommt es also nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf die Drohung von Gewalt an (aaO, S. 22). Vielmehr ist ausschlaggebend, dass die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, d.h. objektiv geschlechtsbezogen erscheint (Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auf., 2023, § 184 Rn. 2; BGHSt 61, 173). Der Begriff des sexuellen Missbrauchs umschreibt also jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der es aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann (Bange, Definitionen und Begriffe, in: Bange/Körner, Handwörterbuch sexueller Missbrauch, 2002, S. 47). Es gibt also nicht *die* sexualisierte Gewalt, sondern verschiedene Erscheinungsformen und Schweregrade.

- Als leichtere Formen des sexuellen Missbrauchs werden solche ohne Körperkontakt verstanden, wie bspw. anzügliche Bemerkungen, Exhibitionismus und ähnliches.
- Wenig intensive Missbrauchshandlungen sind Versuche, die Genitalien des Kindes oder die Brust zu berühren oder sexualisierte Küsse.
- Intensiver Missbrauch liegt im Berühren oder Vorzeigen der Genitalien, wenn das Opfer vor dem Täter oder umgekehrt der Täter vor dem Opfer masturbiert.
- Der intensivste Missbrauch besteht in der versuchten oder beendeten oralen, analen oder vaginalen Vergewaltigung (Engfer, in: Egle/Hoffmann/Joraschky, Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 3. Aufl., 2005, S. 12).

Diese Differenzierungen spiegeln sich auch in den Normen des Strafgesetzbuches wider:

- Sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind gem. § 176a StGB
- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b StGB
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176c StGB
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge gem. § 176d StGB
- Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern gem. § 176e StGB

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 sind die §§ 176 bis 176b StGB alter Fassung durch die §§ 176 bis 176d StGB ersetzt worden. Insbesondere wurde § 176 neu gefasst und als Verbrechen mit der Strafdrohung von mindestens einem Jahr eingestuft (BGBl. I, 1810, in Kraft getreten am 1.7.2021). Durch § 176 StGB erfasst

sind die Vornahme oder das Vornehmenlassen sexueller Handlungen an bzw. von einem Kind sowie das „Anbieten und Nachweisen“ von Kindern zum sexuellen Missbrauch – also das zur Verfügung stellen von Kindern (Fischer, StGB, 70. Aufl., 2023, § 176 Rn. 10).

Dagegen sanktioniert § 176a StGB die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind durch den Täter oder an ihm durch einen Dritten bzw. das Bestimmen eines Kindes zu sexuellen Handlungen unmittelbar vor dem Täter oder einem Dritten, sofern sie nicht bereits durch § 176 StGB erfasst sind. Daneben werden nach § 176a StGB ebenfalls Einwirkungen auf ein Kind durch pornographische Inhalte oder Reden sowie wiederum das entsprechende Anbieten und Nachweisen erfasst. § 176b StGB stellt schließlich Vorbereitungshandlungen, also alle Erscheinungsformen des sog. „Cybergroomings“ unter Strafe (Fischer, § 176b Rn. 2). Schwerer sexueller Missbrauch nach § 176c StGB betrifft u.a. Wiederholungstäter sowie Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen, gemeinschaftliche Begehungsformen sowie konkrete Gefährdungen von Gesundheit oder körperlicher oder seelischer Entwicklung oder Todesgefahr sowie schwere körperliche Misshandlungen. Tritt der Tod des Kindes ein, so sieht § 176d StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor.

Insofern ist es für die Mitarbeitenden der Jugendämter zunächst wichtig, nach den unterschiedlichen Erscheinungsformen und Schweregraden zu differenzieren, da hier auch ein unterschiedliches Einschreiten erforderlich ist. Aber wie erkennt man sexualisierte Gewalt?

Es gibt kein typisches Missbrauchssyndrom, so dass die Folgen sehr breit gefächert und unspezifisch sind. Neben körperlichen Folgen wie Verletzungen, kann es zu psychosomatischen und psychischen Folgen kommen. Insofern ist die Aufdeckung der sexualisierten Gewalt sehr schwierig. Kann man äußerliche Merkmale nicht feststellen, so ist die zuverlässigste Quelle der spontane Bericht von Kindern (Engfer, in:

Egle/Hoffmann/Joraschky, Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 3. Aufl., S. 16). Dagegen haben Verfahren rund um den Wormser Missbrauchsskandal und den Montessori-Prozess gezeigt, wie fehleranfällig beliebte diagnostische Hilfsmittel wie bspw. Kinderzeichnungen und das Spiel mit anatomisch korrekten Puppen ist. Auch Suggestivfragen verleiten Kinder leicht zu Falschaussagen (zu suggestiven Prozessen bei Kindern s. Pfundmair, Psychologie bei Gericht, 2020, S. 26 ff.). Daher gilt es, das Problem falscher Anschuldigungen zu erkennen und sensibel mit den ersten Eindrücken hinsichtlich auffälligen Verhaltens von Kindern umzugehen. Insbesondere sollten keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.

Verhaltenssymptome sind altersabhängig. So zeigen Vorschulkinder vor allem Ängste, Alpträume, Regressionen und internalisierendes und sexualisiertes Verhalten, Kinder im Schulalter von 7 bis 12 Jahren leiden unter Ängsten, Alpträumen, Schulproblemen und zeigen unreifes, hyperaktives oder aggressives Verhalten. Die Belastungen im Jugendalter zwischen 13 und 18 Jahren sind besonders gravierend und variieren von Problemen wie Depression, Weglaufen, sozialem Rückzug, Alkohol- oder Drogenmissbrauch bis zu Suizidneigung (Engfer, in: Egle/Hoffmann/Joraschky, Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, 3. Aufl., S. 17).

Unterstützen

Je nach Form und Schweregrad sollten auch die unterstützenden Maßnahmen der Mitarbeitenden in den Jugendämtern variieren.

Zunächst sollte man dem Kind oder Jugendlichen Gesprächsangebote machen, ohne es unter Druck zu setzen. Sollte sich ein Kind dem Mitarbeiter anvertrauen, so sollte dieser ruhig reagieren und das Kind erzählen lassen, Trost spenden und es dafür loben, sich anvertraut zu haben. Je nach Alter des

Kindes/Jugendlichen ist zu erwägen, wie mit ihm selbst Hilfsangebote besprochen werden.

Öffnet sich das Kind oder der Jugendliche nicht, so sind kriminalpräventive Informationen weiterzugeben, wie bspw. im Rahmen der Aufklärungskampagne „Missbrauch verhindern“¹ und dadurch Kindern helfend zur Seite zu stehen. Insofern muss der Kinderschutz zentraler Bestandteil der Fortbildung werden und unterstützende Maßnahmen und externe Ansprechpartner für die Mitarbeitenden präsent sein.

Außerdem sollte der Mitarbeitende bei Verdachtsmomenten diesen Verdacht auch mit Kollegen und Leitungskräften besprechen.

Eltern sind nur dann anzusprechen, wenn sicher ist, dass diese nicht zum Kreis der Verdächtigen zählen und dadurch das Kind nicht zusätzlich gefährdet wird.

Handeln

Die Anzeige von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ein Schritt, der nicht mehr zurückgenommen werden kann, da es sich um ein sog. Officialdelikt handelt und die Strafverfolgungsbehörden dem Legalitätsprinzip unterworfen sind, was so viel wie „Verfolgungszwang“ bedeutet (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., 2021, § 152 Rn. 2) – d.h. die Polizei muss ermitteln und die Strafverfolgung einleiten. Insofern ist für den Einzelfall abzuwägen, ob eine Anzeige dem Kindeswohl dient oder ihm möglicherweise schadet. Hier wird es u.a. auf der einen Seite von dem Verdachtsgrad und auf der anderen Seite von dem Schweregrad bzw. der Erscheinungsform des sexuellen Missbrauchs abhängen. Da die Verjährungsfrist für sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 78b StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs der Betroffenen ruht, ist auch später noch die Möglichkeit der Strafverfolgung gegeben.

¹ <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/>

Fachkräfte haben keine Anzeigepflicht, jedoch besteht ggf. die Notwendigkeit zur Hilfeleistung. Die Nichtanzeige geplanter Straftaten ist nur dann gem. § 138 StGB strafbar, wenn es sich um eines der im Straftatbestand genannten Delikte handelt. Die §§ 176 ff. StGB sind dort nicht aufgeführt.

Gleichwohl ist im Falle dringender Gefahr für das Kindeswohl das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Sowohl § 8a SGB VIII als auch § 4 KKG normieren die vielfältigen Aufgaben des Jugendamtes an den Schnittstellen zu anderen Systemen (u.a. das Gerichtswesen und der Polizei). Diese Normen sowie die daraus resultierenden Implikationen sind in den Blick zu nehmen und die Mitarbeitenden entsprechend dieses Handlungsspektrums zu schulen. Denn § 8a Abs. 1 SGB VIII enthält Handlungsanweisungen für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zur Frage, wie im Fall wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Auch wenn es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, so gibt es doch diverse Checklisten zur Identifizierung einer Kindeswohlgefährdung wie bspw. den Stuttgarter Kinderschutzbogen (zu diesem und weiteren s. Jox, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOK, Stand: 1.10.2022, SGB VIII, § 8 Rn. 33.1). Gewichtige Anhaltspunkte müssen sich auf konkrete Fakten beziehen, die bei ungehindertem Fortgang zu einer schweren Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes führen können (aaO, Rn. 40). Kann das Jugendamt die Kindeswohlgefährdung nicht eigenständig abwenden, so ist gem. § 8 Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht einzuschalten.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3.6.2021 wurde § 4 Abs. 4 KKG eingeführt, nach dem das Jugendamt seinerseits Personen, die eine Gefährdungsmeldung abgegeben haben, über den weiteren Fortgang zu informieren hat.

Neben diesen Rechtspflichten sollte im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention u.a. die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gestärkt werden. 2020 befasste sich eine Fachtagung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt zum Nachteil von Mädchen und Jungen – eine Herausforderung für Jugendhilfe, Schule und Polizei“. Insofern ist ein stärkeres Gewicht auf den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei zu legen.

Fortbildungsbedarfe

1. **Strafrecht:** Die Mitarbeitenden sind über den Begriff „sexualisierte Gewalt“ aufzuklären. Zudem muss deutlich gemacht werden, dass sexualisierte Gewalt – strafrechtlich übersetzt – sexueller Missbrauch bedeutet. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 176 ff. StGB sollten in Grundzügen bekannt sein.
2. **Prozessrecht:** Die Bedeutung von Offizialdelikt und Legalitätsprinzip sollte bekannt sein. Auch die Besonderheit des Ruhens der Verjährung bis zum 30. Lebensjahr der vom sexuellen Missbrauch Betroffenen – und der zumindest strafprozessual insoweit nicht bestehende akute Strafanzeigebedarf – sollten verdeutlicht werden. Außerdem sollten die Grundzüge des in § 8a SGB VIII normierten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie § 4 KKG betreffend die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gekannt sein.
3. **Aussagepsychologie:** Kinder sind besonders anfällig für suggestive Einflüsse. Insoweit sind auch Grundzüge der Aussagepsychologie, insbesondere die Besonderheiten bei Aussagen kindlicher Zeugen bei der Fortbildung in den Blick zu nehmen.
4. **Prävention:** In engere Kooperation mit bestehenden (polizeilichen) Initiativen sind die Mitarbeiter über bestehende

Präventionsprogramme aufzuklären, die sie ggf. an Jugendliche weitergeben können.



Prof. Dr. Anja Schiemann

Literaturverzeichnis

- Bange/Körner, Handwörterbuch sexueller Missbrauch, Hogrefe Verlag, 2002
- Egle/Hoffmann/Joraschky, Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Schattauer Verlag, 3. Aufl. (2005)
- Fischer, StGB, Beck Verlag, 70. Aufl. (2023)
- Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOK-SGB, Beck Verlag, Stand: 1.10.2022
- Lackner/Kühl/Heger, StGB, Beck Verlag, 30. Aufl. (2023)
- Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Beck Verlag, 64. Aufl. (2021)
- Pfundmair, Psychologie bei Gericht, Springer Verlag, 2020